

Absenzenordnung

Die folgenden Bestimmungen basieren auf Abschnitt 6 der Mittelschulverordnung des Kantons Zürich (Fassung vom 27. Mai 2020, MSV).

Mit dem Eintritt in die Kantonsschule Stadelhofen verpflichten sich die Schüler/-innen, den Unterricht und alle obligatorischen Veranstaltungen regelmässig zu besuchen (Mittelschulgesetz des Kantons Zürich, Art. 17). Die Inhaber der elterlichen Gewalt bescheinigen schriftlich, dass sie vom Inhalt der Absenzenordnung, der Mittelschulverordnung und des Disziplinarreglements Kenntnis haben.

Absenzen	Als Absenzen gelten das unvorhersehbare Fernbleiben, Zuspätkommen oder vorzeitige Verlassen des Unterrichts. Als entschuldigt gilt jede Absenz, für welche die Schülerin/der Schüler nachträglich in der gesetzten Frist einen akzeptierbaren Entschuldigungsgrund vorweisen kann. Als Entschuldigungsgründe gelten: a) Krankheit und Unfall, b) aussergewöhnliche Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schüler/-innen, c) ausserhalb des Einflussbereichs der Schüler/-innen liegende Ereignisse. Die Schulleitung kann im Einzelfall weitere besondere Umstände als Entschuldigungsgründe anerkennen.	MSV 22 MSV 22 MSV 22
Dispensationen	Möchte eine Schülerin/ein Schüler dem Unterricht aus vorhersehbaren Gründen fernbleiben, ersucht sie oder er so frühzeitig wie möglich um Dispensation. Die Schulleitung dispensiert Schüler/-innen bei rechtzeitigem Vorliegen eines Dispensationsgrundes für einen bestimmten Zeitraum vom Unterrichtsbesuch oder vom Besuch eines Faches oder Teilen davon. Sie berücksichtigt dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse. Als Dispensationsgründe gelten: a) vorhersehbare Abwesenheiten im Zusammenhang mit Krankheit und Unfall, b) aussergewöhnliche Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schüler/-innen, c) hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art, d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen, e) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen schulischen, künstlerischen und sportlichen Begabungen, f) Informationsveranstaltungen von Institutionen der Tertiärstufe oder Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung, g) Militär-, ziviler Ersatz-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst. Die Schulleitung kann im Einzelfall weitere besondere Umstände als Dispensationsgründe anerkennen. Eine vollständige Dispensation von promotionsrelevanten Fächern ist nicht zulässig. Über längerfristige Dispensation vom Sportunterricht entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit der Sportlehrperson. Sie entscheidet auch über einen allfälligen anderen Einsatz. Ärztliche Sport-Dispensationen von 100% entbinden nicht von der Anwesenheitspflicht. In Absprache mit der Schulleitung legt die Sportlehrperson gegebenenfalls ein Alternativprogramm fest.	MSV 24 MSV 24 MSV 25 MSV 24

	Neben dem Informationstag von Uni/ETH werden den Schüler/-innen der vierten Klassen Dispensation für maximal zwei weitere Tage für Informationsveranstaltungen der Tertiärstufe gewährt. Für Ferienverlängerungen, zum Beispiel aus verkehrstechnischen Gründen, wird keine Dispensation gewährt. Für die theoretische Fahrprüfung wird keine Dispensation gewährt.	
Gesuche um Dispensation	Schüler/-innen reichen das Gesuch um Dispensation schriftlich und unterzeichnet der Schulleitung mindestens vierzehn Tage im Voraus ein. Bis zur Volljährigkeit ist das Gesuch durch die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge oder andere Erziehungsberechtigte zu unterzeichnen. Das Gesuch enthält eine hinreichend klare Begründung. Das Absenzenheft und allfällige Nachweise und Bestätigungen von Dritten sind beizulegen. Die Schulleitung bestimmt gegebenenfalls weitere einzureichende Unterlagen. Die Schulleitung entscheidet über das Gesuch schriftlich. Bei religiösen Feiern genügt in der Regel das Einreichen des Absenzenheftes mit entsprechender Nennung. Vorhersehbare Arzt- und Zahnarztbesuche sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, muss vorgängig um Dispensation ersucht werden. Gesuche für nicht voraussehbare Arzt- und Zahnarztbesuche sind wenn möglich (ausgenommen Notfälle) unverzüglich bei der Schulleitung einzureichen. Ein verspätet eingereichtes Gesuch wird dann als rechtzeitig eingereicht behandelt, wenn die Gründe für die Verspätung ausserhalb des Einflussbereichs der Schülerin/des Schülers liegen. Die Schulleitung informiert die Klassenlehrperson und die betroffenen Lehrpersonen über längere Dispensationen.	MSV 28 MSV 26 MSV 26 MSV 29
Jokertage	Schüler/-innen können dem Unterricht während zwei Tagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensionsgründen fernbleiben. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende jedes Schuljahres. Schüler/-innen teilen den Bezug eines Jokertages mindestens 14 Tage im Voraus im Intranet mit. Die Gewährung oder Ablehnung eines Jokertages erfolgt anschliessend per Mail. Bis zur Volljährigkeit ist die Mitteilung über den Bezug eines Jokertages durch die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge oder andere Erziehungsberechtigte zu unterzeichnen und im Intranet hochzuladen.	MSV 30 MSV 31 MSV 33 MSV 31
Sperrtage	Schüler/-innen dürfen an Schultagen, an denen sie Maturitätsprüfungen ablegen oder ihre Maturitätsarbeit präsentieren, keine Jokertage beziehen. Die Schulleitung kann weitere Sperrtage festlegen. Sie teilt die Sperrtage zu Beginn jedes Semesters den Schüler/-innen mit. Generelle Sperrtage sind Blockwochen, Studienhalbtage und gesamtschulische Sport-Veranstaltungen (Sporttage). Wenn möglich, werden Jokertage nicht an Tagen, an denen eine vorgängig angesagte Prüfung stattfindet, bezogen. Wenn doch, melden die Schüler/-innen dies den betroffenen Lehrpersonen mindestens eine Woche vorher und machen einen Termin für die Vor- oder Nachprüfung ab.	MSV 32
Vorgehen bei Abwesenheit	Bei vorhersehbarem und unvorhersehbarem Fernbleiben vom Unterricht (Absenz wegen Krankheit oder Unfall, Dispensationen, Jokertagen) melden die Schüler/-innen dies mit Begründung unverzüglich, sobald es die Umstände erlauben (bei Dispensation unmittelbar nach Gewährung), per Mail allen vom Fernbleiben betroffenen Lehrpersonen sowie ihrer Klassenlehrperson und dem für die Klasse zuständigen Mitglied der Schulleitung.	MSV 28

Muss eine Schülerin/ein Schüler im Laufe des Tages den Unterricht unvorhergesehen verlassen, meldet sie/er sich bei der Lehrperson der folgenden Lektion persönlich ab und informiert nachher alle ihre betroffenen Lehrpersonen sowie ihre Klassenlehrperson und das für die Klasse zuständige Mitglied der Schulleitung per Mail.

Sonderregelung für Sport: Bei momentaner Unpässlichkeit oder Verletzung meldet sich der Schüler/die Schülerin wenn immer möglich vor der Lektion persönlich bei der Sportlehrperson. Diese entscheidet, ob sie/er in der Lektion anwesend sein muss oder nicht.

Entschuldigung	Die Schüler/-innen tragen die Abwesenheit im Absenzenheft ein, begründen sie konkret und lassen sie von den Erziehungsberechtigten * unterzeichnen.	MSV 26
	Bei vorhersehbaren Abwesenheiten (Dispensationen) legen sie das Absenzenheft sobald als möglich ihrer Klassenlehrperson vor.	MSV 26 MSV 28
	Bei unvorhergesehenen Absenzen (beispielsweise Krankheit) legen sie, sobald sie den Unterricht wieder besuchen, das Absenzenheft ihrer Klassenlehrperson zum Visum vor. Die Frist dafür beträgt zehn Unterrichtstage ab Wiederbesuch des Unterrichts (ausgenommen Blockwochen, Ausfälle).	MSV 26 MSV 28
Ärztliches Zeugnis	Bei Fehlen an einer Maturitätsprüfung reichen Schüler/-innen zusätzlich zur Meldung ein ärztliches Zeugnis wegen Krankheit oder Unfall ein.	MSV 27
	Bei Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall von mehr als vier Tagen oder bei kurzen, sich wiederholenden Abwesenheiten reichen die Schüler/-innen ein ärztliches Zeugnis ein.	MSV 27
	Bei Abwesenheiten von drei Tagen oder länger kann die Klassenlehrperson oder die Schulleitung zusätzlich ein ärztliches Zeugnis anfordern.	
Absenz vor Prüfung	Fehlen Schüler/-innen am selben Tag vor einer Prüfung, sind sie nicht zur Prüfung zugelassen.	
Nach-Arbeit	Schüler/-innen, die den Unterricht wegen einer Absenz, einer Dispensation oder eines Jokertages verpassen, holen den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nach.	MSV 35
Nach-Prüfung	Sie holen versäumte Leistungsbeurteilungen in der Regel vor oder nach. Die zuständige Lehrperson und/oder die Schulleitung kann über Ausnahmen bestimmen.	MSV 35
	Die Schüler/-innen kümmern sich in eigener Initiative umgehend um einen Nachprüfungstermin.	

Kontrolle der Absenzen	Die Fachlehrperson trägt die abwesenden Schüler/-innen ins Absenzensystem ein. In gesamtschulischen Veranstaltungen, klassenübergreifendem Unterricht und Ähnlichem meldet sie die Absenzen laufend der Klassenlehrperson.	
	Die Fachlehrperson trägt zu spät kommende Schüler/-innen und solche, die den Unterricht vorzeitig verlassen, nach eigenem Ermessen im Absenzensystem ein.	
	Die Schüler/-innen sowie die Klassenlehrperson kontrollieren ihre/die Absenzen im Absenzensystem mindestens wöchentlich.	
Zählung als «Absenz»	Nicht als Absenzen gezählt werden Fernbleiben vom Unterricht wegen schulischer Veranstaltungen (échange, Musik, Theater, Exkursionen und Ähnliches) sowie Studienwochen, Studieninformatonstagen und Dispensationen von einzelnen Fächern (z. B. Sportdispens).	
Häufung von Absenzen	Häufen sich Absenzen innerhalb eines Semesters (ab 30 Lektionen, ausgenommen längere Krankheitsfälle), wird die Schulleitung automatisch davon in Kenntnis gesetzt.	
	Häufen sich unentschuldigte Absenzen, wird die Schulleitung automatisch davon in Kenntnis gesetzt.	
	Häufen sich unentschuldigte Ereignisse, setzt die Klassenlehrperson die Schulleitung davon in Kenntnis.	
	Die Schulleitung kann nach gehäuften Absenzen ein Arztzeugnis verlangen.	MSV 27
	Sie kann bei einem beunruhigenden Gesundheitszustand oder bei persönlichen Problemen eine ärztliche Abklärung verlangen.	

Sie kann eine Untersuchung bei einer von ihr bezeichneten Vertrauensärztin oder einem von ihr bezeichneten Vertrauensarzt anordnen, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit eines ärztlichen Zeugnisses bestehen.

Unentschuldigte Absenzen

Innerhalb der vorgegebenen Fristen nicht entschuldigte Absenzen gelten als unentschuldigt. Dies gilt auch für verspätet eingereichte Dispensationsgesuche.

Ein verspätet eingereichtes Entschuldigungsgesuch wird dann als rechtzeitig eingereicht behandelt, wenn die Gründe für die Verspätung ausserhalb des Einflussbereichs der Schülerin oder des Schülers liegen.

Es liegt im Ermessen der Klassenlehrperson, Massnahmen zu ergreifen.

Nicht akzeptierte Begründung

Fachlehrpersonen melden sich bei nicht akzeptierten Begründungen oder gehäuften Absenzen bei der Klassenlehrperson.

Wird eine Begründung nicht akzeptiert, entscheidet die Klassenlehrperson nach Rücksprache mit der Lehrperson über entschuldigt oder unentschuldigt.

Die Fachlehrperson kann nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson Massnahmen ergreifen.

Ausweis der Absenzen

Die Absenzen werden in einem Beiblatt zum Zeugnis ausgewiesen und sind von den Erziehungsberechtigten* zu unterschreiben.

Ersatz des Absenzenhefts

Ein volles Absenzenheft wird gegen Vorweisung auf dem Sekretariat ersetzt. Bei Verlust des Absenzenheftes muss auf dem Sekretariat ein neues gekauft werden. Die von der Klassenlehrperson noch nicht visierten Absenzen des laufenden Semesters sind gemäss Absenzensystem nachzutragen.

Selbstunterzeichnung

* Bis zur Volljährigkeit unterzeichnen die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge oder andere Erziehungsberechtigte Gesuche und Eintragungen im Absenzenheft oder auf Beiblättern.

Die Schulleitung oder die Klassenlehrperson kann jedoch verlangen, dass Gesuche und Eintragungen weiterhin von den Eltern visiert werden.

Diese Absenzenordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 2022/23 in Kraft und ersetzt die Absenzenordnung vom 15. Juni 2020.

Zürich, 8. Juni 2022
Der Rektor

Name, Vorname, Geburtsdatum des/der Schülerin/des Schülers

Name und Vorname der Erziehungsberechtigten

Ort, Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten